



Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

An die
Fakultäten, Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen
An die
Professorinnen und Professoren
sowie GruppenleiterInnen

Gerd Gekeler
Finanzdezernent
Wilhelmstr. 5, 1. OG, Zimmer 101a
Telefon +49 7071 29-77709
Telefax +49 7071 29-5151
Gerd.gekeler@uni-tuebingen.de
www.uni-tuebingen.de

VII-BgA-Veranstaltungsmanagement/19

02.09.2019 |

**Rundschreiben Nr. 15/2019
Regelungen zur Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen,
Symposien und ähnlichen Veranstaltungen
Anlage: Fragebogen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die steuerliche Behandlung wissenschaftlicher Veranstaltungen ergibt sich aus § 4 Nr. 22 a) und b) UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 22 Abs. 3 S. 5 UStAE. Hiernach sind Veranstaltungen wissenschaftlicher Art, deren Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden sowie die Teilnehmerbeiträge zu einer solchen Veranstaltung von der Umsatzsteuer befreit. Das Rahmenprogramm muss jedoch der Umsatzsteuer unterworfen werden.

1.1. Teilnehmerbeiträge

Entscheidend bei der steuerlichen Abgrenzung ist die Frage, ob Teilnehmerbeiträge erhoben werden und ob hieraus ein Rahmenprogramm finanziert wird.

Unter einem Rahmenprogramm versteht man Konferenznebenleistungen, die eine Veranstaltung umrahmen. Beispiele wären eine Abendveranstaltung oder Ausflüge. Nicht dazu gezählt werden sog. geringfügige Verpflegungsleistungen, d.h. die Tagesverpflegung, wie etwa ein einfacher Catering-Service in der Mittags- oder in der Kaffeepause.

Werden bei der geplanten Veranstaltung keine Teilnehmergebühren erhoben (und fallen keine Sponsoring-Einnahmen an, siehe Nr. 1.2), unterliegt sie nicht der Steuerpflicht.

1.2. Sponsoring

Abzugrenzen sind etwaige Einnahmen aus Sponsoring. Dabei findet ein Leistungsaustausch zwischen der Universität und dem Sponsoringgeber statt. Die Gegenleistung von Seiten der Universität geht über eine reine Danksagung hinaus und die Möglichkeit zur Werbung wird eingeräumt. Beispiele wären ein Link zur Homepage des Sponsors, hervorgehobene Hinweise auf den Sponsor, Hinweise auf Produkte des Sponsors, Schaltung von Werbeanzeigen des Sponsors in Broschüren, Benennung einer Veranstaltung nach dem Sponsor, Möglichkeit des Aufbaus eines Messestandes durch den Sponsor, werbewirksame Integration eines Produktes des Sponsors in den Ablauf einer Veranstaltung, Teilnahme an Pressekonferenzen und Produktpräsentationen des Sponsors, Absatz von Produkten des Sponsors im Rahmen einer Veranstaltung durch das Personal der Hochschule, etc.

Das Sponsoring unterliegt insoweit der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht.

2. Projektanlage

Für die beiden abzugrenzenden Bereiche werden grundsätzlich 2 Projektkonten (PSP-Elemente) benötigt, im Falle eines steuerpflichtigen Sponsorings sogar 3 PSP-Konten.

Für eine Projektanlage füllen Sie bitte ein FIT-Formular unter <https://fit.uni-tuebingen.de/> sowie den Fragebogen zu den entgeltlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen aus und lassen Sie dies der Abteilung VII 1 unterschrieben zukommen.

Daraufhin wird die Veranstaltung auf eine eventuelle Steuerpflicht hin geprüft und es wird ein bzw. es werden ggf. mehrere PSP-Elemente generiert.

2.1. steuerfreie wissenschaftliche Veranstaltungen

Unterliegt Ihre geplante Veranstaltung nicht der Steuerpflicht, so bekommen Sie von uns ein steuerfreies PSP-Element zugeteilt, über welches sämtliche Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden können.

2.2. steuerpflichtige wissenschaftliche Veranstaltungen

Unterliegt die Veranstaltung der Steuerpflicht, müssen die Einnahmen bzw. Ausgaben bezüglich des Rahmenprogrammes abgegrenzt werden. Dies wird durch die Eröffnung von zwei PSP-Elementen gewährleistet: Einerseits eines steuerfreien, von welchem die Einnahmen und Ausgaben, die die Veranstaltung direkt betreffen, abgewickelt werden und andererseits eines steuerpflichtigen PSP-Elementes, welches die Einnahmen und Ausgaben für das Rahmenprogramm betreffen.

Das Institut sollte vorab das Teilnehmerentgelt in einen umsatzsteuerbefreiten Tagungsbereich und ein steuerpflichtiges Rahmenprogramm aufteilen.

Auf diese Weise werden die Einnahmen separat verbucht und eine steuerliche Ausgleichsbuchung zu Projektende kann entfallen.

Ist die genaue Höhe des Betrags, der auf das Rahmenprogramm entfällt, jedoch noch nicht bekannt, werden alle Einnahmen auf dem steuerfreien PSP-Element vereinnahmt. Nach Abschluss der Veranstaltung werden Steuerausgleichsbuchungen durchgeführt.

2.3. Sponsoringeinnahmen

Unabhängig von den bereits beschriebenen PSP-Elementen kann ein weiteres Konto notwendig werden, wenn Einnahmen im Bereich Sponsoring zu erwarten sind. In diesem Fall wird ein weiteres PSP-Element im BgA Sponsoring eingerichtet. Dieses ist nicht an eine einzelne Veranstaltung gebunden, es können stattdessen sämtliche Geldeingänge im Sponsoringbereich hierüber abgewickelt werden.

3. Abrechnung

Nach Abschluss der Veranstaltung endet die Laufzeit des PSP-Elements und das Projekt wird abgerechnet und geschlossen. Hierbei arbeiten Projektleitung und Steuerabteilung zusammen.

Sind die Einnahmen nicht bereits von Anfang an getrennt eingebucht worden, müssen Steuerausgleichsbuchungen durchgeführt werden. Wir fragen Sie in diesem Zusammenhang nach dem genauen Aufwand für das Rahmenprogramm, insbesondere nach dem entsprechenden Personalaufwand.

Für die Ermittlung des Personalaufwands benötigen wir von Ihnen die zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter für die Aktivitäten des steuerpflichtigen Teils der Veranstaltung. Aktivitäten für das Rahmenprogramm wären z.B. die Organisation der Abendveranstaltung, des Abendessens, der Ausflüge, etc. Bitte geben Sie hierfür die Zeitaufwendungen durch Angabe von geschätzten Arbeitsstunden der einzelnen Mitarbeiter an.

Zum Beispiel:

Rahmenprogramm/Begleitprogramm:

Frau/Herr X 5 Stunden

3.1. Overhead

Grundsätzlich werden 5%, errechnet aus den Nettoausgaben des Rahmenprogramms, zentral zur Deckung der infrastrukturellen Kosten aus den erzielten Einnahmen einbehalten.

4. Besondere Hinweise für wissenschaftliche Veranstaltungen in Zusammenhang mit Geburtstagen

Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen aus Anlass von Geburtstagen von aktiven und im Ruhestand befindlichen ProfessorInnen der Universität darf ein etwaiges Rahmenprogramm nicht aus Mitteln der Universität (auch nicht aus Drittmitteln) finanziert werden, da ansonsten der strafrechtliche Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) vorliegen kann. Wir weisen darauf hin, dass bereits die bloße Nennung eines Geburtstages in der Einladung oder im Programm der Veranstaltung zu diesen rechtlichen Konsequenzen führen kann. Die Kosten des Rahmenprogrammes sind deshalb in solchen Fällen privat zu tragen. Wir bitten Sie, im eigenen Interesse diese Vorgaben zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Rothfuß
Kanzler